

## **KAUFBEURER STADTRECHT**

---

---

### **SATZUNG ÜBER DIE SONDERNUTZUNG AM FUSSGÄNGERBEREICH** **SALZMARKT - OBSTMARKT - SCHMIEDGASSE IN DER STADT KAUFBEUREN** **(Fußgängerzone-Satzung)**

Vom 23.12.1974

Bekanntgemacht: 31. Dezember 1974 (ABl. Nr. 32/1974)

Geändert durch Satzung vom 16. Mai 1980 (ABl. Nr. 11/1980)  
vom 28. Juli 1982 (ABl. Nr. 16/1982)  
vom 01. Oktober 2003 (ABl. Nr. 21/2003)  
vom 28. Oktober 2009 (Abl. Nr. 20/2009)

Die Stadt Kaufbeuren erläßt auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26. November 1974 folgende Satzung:

Rechtsgrundlagen sind Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599).

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung des Fußgängerbereichs Salzmarkt - Obstmarkt - Schmiedgasse, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmung**

- (1) Der Fußgängerbereich umfasst die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gemeingebrauch im Fußgängerbereich ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

**§ 3**

**Erlaubnis**

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 des BayStrWG gelten.

**§ 4**

**Ausnahmen**

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (2) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Kioske und Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis mit den Auflagen des § 5 Abs. 1 für folgende Zeiten an Werktagen als erteilt:

Montag bis Freitag täglich von	6.00 bis	10.00 Uhr
	12.30 bis	14.00 Uhr
	18.30 bis	20.00 Uhr
sowie am Samstag von	6.00 bis	9.00 Uhr
	12.30 bis	14.00 Uhr.

- (3) Für das Fahrradfahren gilt die Erlaubnis in der Zeit von 20.30 Uhr bis 9.00 Uhr als erteilt. § 5 Abs. 1 Buchst. b) gilt entsprechend.“

**§ 5**

**Lieferverkehr**

- (1) Beim Fahren und Anhalten vom Kraftfahrzeugen im Fußgängerbereich ist folgendes zu beachten:

- a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
  - b) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
  - c) Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
  - d) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
  - e) Die Fahrtrichtungsgebote an den Einfahrtsstellen müssen eingehalten werden; das Wenden der Fahrzeuge ist untersagt.
  - f) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,5 m einzuhalten.
  - g) Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 2 und 3 zulässige Liefer- und Fahrradverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
- (3) Bei einer Untersagung im Sinne des Absatzes 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 4 Abs. 2 Begünstigten kein über Art. 17 des BayStrWG hinausgehender Anspruch.
- (4) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Kaufbeuren die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Befahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug im Fußgängerbereich entstehen.

## § 6

### **Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen im Fußgängerbereich,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Handzettelverteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln,
- d) für Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtung zur Folge haben können.
- e) für das Sich-Niederlassen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach Art. 66 Nrn. 1 bis 3 BayStrWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 4 Abs. 2 und 3 festgesetzten Zeiten ohne die hierzu erforderliche Sondernutzungserlaubnis die Fußgängerzone befährt;
2. beim erlaubten Befahren die Gebote des § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis f) nicht befolgt;
3. mit einem Fahrzeug mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht die Fußgängerzone befährt, ohne hierzu die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren mitzuführen;
4. den Fußgängerbereich unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.